

Stellungnahme des BFS zum Diskussionsentwurf zu einer Neuregelung des FFG vom 9. Nov. 2015

1. Zusammensetzung von Verwaltungsrat und Vergabekommission

Zu den Aufgaben der FFA gehört nach §2 neben der "Verbesserung der Struktur der deutschen Filmwirtschaft" auch die Unterstützung der "gesamtwirtschaftlichen Belange der Filmwirtschaft in Deutschland *einschließlich ihrer Beschäftigten*".

Von den 35 Sitzen im Verwaltungsrat können bei der bisherigen Zusammensetzung allerdings lediglich die Sitze für Regie und DrehbuchautorInnen eindeutig den kreativen Filmschaffenden zugeordnet werden.

Einerseits scheinen damit aus unserer Sicht die Vertreter der FilmurheberInnen insgesamt unterrepräsentiert gegenüber den FilmherstellerInnen und -VerwerterInnen. Andererseits spiegelt sich die Vielzahl der an der Filmherstellung beteiligten kreativen Filmschaffenden und FilmurheberInnen nur unzureichend wieder, indem aus diesem Kreis ausschließlich die Bereiche Drehbuch und Regie vertreten sind.

Zu einer stärkeren Vertretung der kreativen Filmschaffenden würden wir uns gerne mit einem eigenen Sitz für eine Filmeditorin/ einen Filmeditor im Verwaltungsrat einbringen.

FilmeditorInnen sind, im auf die Filmherstellung übertragenen Wortsinn, die "HerausgeberInnen" der von ihnen editierten Filmwerke. Sie begleiten diese in ihrem Entstehungs- und Formgebungsprozess vom Drehbuch bis zur Endfertigung und sind dabei nicht nur kreative Mit-UrheberInnen, sondern verfügen auch über eine – im Zusammenspiel der kreativen Filmschaffenden vielleicht einzigartige – kritische Distanz zu Drehbuch und Inszenierung. Die in diesem Schaffensprozess tätigen EditorInnen sind dabei nicht direkt von den Förderentscheidungen betroffen und können somit auch eine vergleichsweise unabhängige Sichtweise in die Diskussion einbringen.

2. Einhaltung von Sozial- und Tarifstandards als zusätzliches Förderkriterium

Der wirtschaftliche Erfolg eines Films ist immer auch das Ergebnis eines Zusammenwirkens einer Vielzahl von Filmschaffenden. Deren überwiegende Mehrheit fällt in den Geltungsbereich des Tarifvertrags für Film- und Fernsehschaffende. Die dort vereinbarten Mindestbedingungen und -Gagen werden allerdings selbst bei geförderten Filmproduktionen nicht immer eingehalten.

Das Filmförderungsgesetz soll stärker als bisher darauf hinwirken, die Einhaltung von Sozial- und Tarifstandards bei den nach diesem Gesetz geförderten Filmproduktionen nachhaltig und nachweislich sicherzustellen.

Dies wäre aus unserer Sicht dringend notwendig, um den Fortbestand einer hochqualifizierten professionellen Filmlandschaft nachhaltig zu fördern und zu unterstützen.

Bei wirtschaftlichem Erfolg eines Filmes sollte die Auszahlung der Erlösbeteiligung an die UrheberInnen seitens der ProduzentInnen Vorrang vor dem Tilgungsgrundsatz erhalten.

3. Stärkung von in Deutschland ansässigen Filmschaffenden bei internationalen Förderungen

Zur Förderung der in Deutschland ansässigen Filmschaffenden sollte verstärkt darauf hingewirkt werden, dass diese auch bei internationalen Produktionen hinsichtlich der Besetzung von Stabspositionen ausreichend berücksichtigt werden.

Allein durch die Besetzung der Positionen Drehbuch und Regie sowie der Einbeziehung technischer Dienstleistungsbetriebe ist dies aus unserer Sicht nicht in ausreichendem Maße gewährleistet.

Insbesondere im Bereich des Schnitts und der Postproduktion werden deutsche Filmschaffende bei internationalen Koproduktionen mit Dreharbeiten in Deutschland oft nicht "mitgefördert", sondern die entsprechenden Arbeitsprozesse ins Ausland verlegt, weil sie sich aus Sicht der Produzenten und Studios organisatorisch leichter „von der Arbeit am Set trennen lassen“.

Berlin, den 11.12.2015